

Allgemeine Information über das Ortsgericht in Hessen



Das Ortsgericht ist auch für Sie da

Ortsgerichte gibt es nur im Bundesland Hessen. Hier gibt es mehr als 900 Ortsgerichte, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn Sie Hilfe brauchen. Auch in Ihrer hessischen Heimatgemeinde gibt es ein Ortsgericht. Auskünfte über Anschriften und Dienstzeiten Ihres zuständigen Ortsgerichtes erteilt die Gemeindeverwaltung, das Amtsgericht oder ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Jedes Ortsgericht hat mindestens fünf Mitglieder: der/die Ortsgerichtsvorsteher(in) und vier Ortsgerichtsschöffen. Die Besetzung richtet sich jeweils nach dem vorzunehmenden Dienstgeschäft. Beglaubigungen erledigt die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher allein. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann dazu im Einzelfall auch ein dort wohnender Ortsgerichtsschöffe ermächtigt sein. Für die Nachlasssicherung ist ein Ortsgerichtsschöffe hinzuzuziehen. In Schätzungssachen werden drei Ortsgerichtsmitglieder tätig. Alle Mitglieder des Ortsgerichts sind vereidigt auf die Hessische Verfassung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ortsgerichte geben Bürgern und Gerichten wichtige Hilfestellung und tragen dazu bei, Kosten zu sparen. Ein wichtiger Service der Ortsgerichte ist die Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften. Von großer Bedeutung ist die Beglaubigung im Grundstücksverkehr. Hier ersetzt zum Beispiel bei der Eintragungsbewilligung für eine einfache Grundschuld oder bei der Löschungsbewilligung für eine Hypothek, die amtliche Beglaubigung des Ortsgerichts die in anderen Bundesländern erforderliche Mitwirkung eines Notars. Außerdem stellen Ortsgerichte ggf. auch Nachlassinventare auf.

Das Ortsgericht bietet umfassenden Service

Neben Bürgerinnen und Bürgern können sich auch die Gerichte an das Ortsgericht wenden. Auf deren Anforderung hat das Ortsgericht Sterbefallsanzeigen zu erstatten, Auskunft über Besitzverhältnisse zu erteilen und Nachlassinventare aufzustellen. Eine viel genutzte Dienstleistung der Ortsgerichte besteht darin, den Wert bebauter oder unbebauter Grundstücke zu schätzen. So schätzen Ortsgerichte zum Beispiel auch den Wert beweglicher Sachen und den von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind. In diesen Fällen ermitteln die Ortsgerichte die Höhe eingetretener Schäden. Grundstücksschätzungen werden auf Antrag einer beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde vorgenommen und es wird eine Schätzungsurkunde erstellt. Sind Sie zum Beispiel Mitglied einer Erbengemeinschaft und diese ist sich bei einer Auseinandersetzung nicht über den Wert eines Grundstückes einig, so ist das Ortsgericht Ihr Ansprechpartner für die gutachterliche Immobilie.

Ortsgerichtsvorsteher für die Ortsteile (Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung)
Mengerskirchen: Paul Schäfer, Hauptstr. 105, Tel.: 653
Waldernbach: Bernhard Hartmann, Klingelbachstr. 26, Tel. 8298
Winkels: Rainer Brok, Altwies 1, Tel. 1503
Dillhausen Hans-Jürgen Schermuly, Waldbornstr. 22, Tel.: 8446
+Probbach: Vertr.: Martin Wluka, Im Langenmorgen 8, Tel.: 2400

bitte wenden >>>

Informationen im Einzelnen:

Schwerpunkte der ortsgerichtlichen Tätigkeit liegen bei der Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigung, der Sterbefallsanzeige für das Nachlassgericht, der Nachlasssicherung, sowie der Grundstücksschätzung

Aufgaben:

Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften

(im Unterschied zur amtlichen Beglaubigung z.B. durch die Gemeinde).

Nur ein Notar oder das Ortsgericht ist zur öffentlichen Beglaubigung befugt.

Diese ist erforderlich für alle Angelegenheiten, die bei einem Gericht eingetragen werden sollen:

- * **Antrag auf Grundschuldbestellung** (Ausnahme: Der Schuldner unterwirft sich unter die sofortige Zwangsvollstreckung - hier ist der Gang zum Notar unerlässlich.)
- * **Antrag auf Löschung einer Grundschuld**
- * **Registereintragungen:** z.B. Vereinsgründungen, Änderung vom Vereinsvorstand (Merkblatt beim Ortsgericht)
- * **Genehmigungserklärungen zu Grundstückskaufverträgen** (diese müssen durch einen Notar vorbereitet sein!).

Regelmäßig werden außerdem durch das Ortsgericht beglaubigt:

- * **Vollmachten**, insbesondere
 - * **Patientenverfügungen** (Vordrucke liegen bereit)
 - * **Vorsorgevollmachten** (Vordrucke liegen bereit)

Ist es dem Unterschriftsleistenden nicht möglich die Geschäftsstelle des Ortsgerichtes aufzusuchen (z.B. Krankheit), kann mit dem Ortsgericht ein Termin für einen Hausbesuch vereinbart werden.

Für die Anerkennung von Diplomen, die durch Landes- oder Bundesbehörden erfolgen, ist es häufig erforderlich, dass öffentlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Wenn es sich um Diplomurkunden aus dem Ausland handelt, wird hierzu zusätzlich eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers benötigt.

Darüber hinaus schätzt das Ortsgericht Grundstücke, Gebäude und Eigentumswohnungen und sichert Nachlässe. Hierzu ist die unmittelbare Rücksprache mit dem Ortsgericht erforderlich.

Im Sterbefall: Es sind Checklisten erhältlich („was sofort zu tun ist“ / „was grundsätzlich zu tun ist“) Ausschlagung der Erbschaft (*Musterbrief*)

Testament: Musterformulare vorhanden, außerdem Informationen über Form und Inhalt

Gebühren:

Beglaubigung 1 Unterschrift: 6,00 Euro
Beglaubigung 1 Fotokopie (bis 3 Seiten): 3,00 Euro
Schreibgebühren pro Seite 1,00 Euro

Zuständiges Amtsgericht:

35781 Weilburg
Mauerstr. 25
Tel.: 06471/3108-0
